



Michael Hofmann, MdL

Die aktuellen Regelungen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen.
Rechtsverbindlich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Bearbeitungsstand: 20. Januar 2022, 17.00 Uhr

Derzeit gilt die [15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#).
Die nachstehenden Regelungen gelten befristet bis 9. Februar 2022.

Es wird differenziert zwischen Maßnahmen, die in ganz Bayern gelten und strengeren Maßnahmen für Hotspot-Regionen. Als Hotspots gelten bisher Regionen, in denen die 7-Tage-Inzidenz über dem Wert von 1.000 liegt. **Angesichts der Dynamik der Omikron-Welle wird derzeit eine Anpassung des Schwellenwerts geprüft. Einstweilen findet die bestehende Regelung für Hotspots keine Anwendung.**

Regelungen für ganz Bayern

Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Sofern die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung keine spezielleren Regelungen trifft, gilt die FFP2-Maskenpflicht nicht

- in privaten Räumen
- am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit der Mindestabstand zu Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, zuverlässig eingehalten wird
- in der Gastronomie am Tisch
- bei Dienstleistungen, wenn die Art der Dienstleistung das Tragen der Maske nicht zulässt.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag müssen keine Maske tragen. Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen hingegen zumindest eine medizinische Maske tragen.

Am Arbeitsplatz ist die medizinische Maske der Mindeststandard. Beschäftigte müssen während ihrer dienstlichen Tätigkeit im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen eine medizinische Maske tragen. Der Arbeitgeber entscheidet gemäß der arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung, ob eine FFP2-Maske zu tragen ist, oder ob eine medizinische Maske ausreicht.

Kontaktbeschränkungen

Private Zusammenkünfte, an denen Personen teilnehmen, die nicht geimpft oder genesen sind, können nur mit dem Angehörigen des eigenen Hausstands sowie maximal zwei Angehörigen eines weiteren Hausstandes (unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus) stattfinden.

Für private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich Geimpfte und Genesene teilnehmen, gelten (außerhalb der Gastronomie) ebenfalls Personenobergrenzen: Diese Treffen sind mit maximal zehn Personen erlaubt.

Diese Regelungen gelten gleichermaßen in Innenräumen, wie im Freien.
Kinder bis zum 14. Geburtstag sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen.

Zugangsregelungen

2G-Regelung, 2G-Plus-Regelung

Wo gilt die 2G-Regelung?

2G gilt in der Gastronomie und im Beherbergungswesen, bei körpernahen Dienstleistungen, die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind (z.B. in Frisör-, Kosmetiksalons, Tattoostudios usw.) gilt 2G, ebenso an Hochschulen, in Volkshochschulen, Musik- und Fahrschulen, im Rahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Bibliotheken und Archiven sowie bei Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen.

Wo gilt die 2G-Plus-Regelung?

2G-Plus gilt bei Kulturveranstaltungen, also z.B. in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Kinos, bei Sportveranstaltungen, auf Messen, bei Tagungen und Kongressen, in Freizeiteinrichtungen wie Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, in Ausstellungen, Schlössern, Indoorspielplätzen und Spielhallen.

2G-Plus gilt außerdem bei privaten und öffentlichen Veranstaltungen in Innenräumen, die in nicht-privaten Räumlichkeiten und nicht in der Gastronomie stattfinden (in der Gastronomie gilt 2G).

Was bedeutet die 2G-Plus-Regelung?

Geimpfte und Genesene müssen dort, wo 2G-Plus gilt, zusätzlich zu ihrem Nachweis über Impfung bzw. Genesung über einen aktuellen negativen Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) verfügen oder vor Ort unter Aufsicht einen Selbsttest vornehmen (soweit dies der Betreiber/Veranstalter anbietet).

Wer ist bei 2G-Plus von der Testpflicht befreit?

Personen, die bereits eine Boosterimpfung erhalten haben, benötigen bei 2G-Plus grundsätzlich keinen Testnachweis. Dies gilt auch für Personen, die nach vollständiger Immunisierung eine Infektion überstanden haben, sowie für Personen, die nach ihrer Genesung bereits zweifach geimpft wurden.

Bitte beachten Sie: Die Befreiung von der Testpflicht gilt nicht für medizinische und pflegerische Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser, Senioren- oder Pflegeeinrichtungen.

Wegfall der Testpflicht in einzelnen 2G-Plus-Bereichen unter freiem Himmel

In einigen Bereichen unter freiem Himmel, in denen 2G-Plus gilt, entfällt die Testpflicht, die übrigen Regelungen von 2G-Plus (Personenobergrenzen, FFP2-Maskenpflicht, Abstandsgebot) gelten aber fort.

Dies gilt für die Ausübung von Sport in Sportstätten unter freiem Himmel, öffentliche und private Veranstaltungen unter freiem Himmel (außer Kultur- und Sportveranstaltungen), Zoos und botanische Gärten, Gedenkstätten und Freizeitparks, Ausflugschiffe (außer Linienverkehr) sowie Führungen unter freiem Himmel.

Wo 2G-Plus gilt, finden ergänzend folgende Regelungen Anwendung:

- Es gelten Kapazitätsbeschränkungen: Es dürfen maximal 25% der Personenkapazität an Besucherinnen und Besuchern zugelassen werden; dies gilt in geschlossenen Räumen und im Freien. Die zulässige Personenzahl richtet sich zudem nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann.
- Die FFP2-Maskenpflicht gilt hier, abweichend von den allgemeinen Regelungen zur Maskenpflicht, durchgehend, auch am Platz.
- Zu Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Wer hat Zugang zu Bereichen, in denen 2G bzw. 2G-Plus gilt?

- Geimpfte und Genesene
- Kinder bis zum 14. Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, haben ohne zusätzlichen Testnachweis Zugang zu Bereichen, in denen 2G-Plus gilt, wenn sie dort selbst aktiv werden: Dies gilt für Sport, Musik und Schauspiel.
Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, haben außerdem Zugang zu Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies nachweisen (ärztliches Attest im Original, mit vollständigem Namen und Geburtsdatum). Sie benötigen zusätzlich einen aktuellen negativen PCR-Test. Angehörige dieser Personengruppe erhalten den PCR-Test in den [kommunalen Testzentren](#) kostenfrei.
- In Bereichen, in denen **2G-Plus** gilt, benötigen Geimpfte und Genesene zusätzlich zu ihrem Statusnachweis einen aktuellen negativen [Schnelltest](#) (max. 24 Stunden alt), alternativ kann vor Ort ein Selbsttest unter Aufsicht vorgenommen werden (soweit der Betreiber/Veranstalter dies anbietet). Dies gilt nicht für Personen, die bereits eine Booster-Impfung erhalten haben. Die Booster-Impfung ist ab dem Tag der Impfung gültig. Die Pflicht zur Vorlage eines aktuellen negativen Tests entfällt auch für Personen, die nach vollständiger Immunisierung eine Infektion überstanden haben, sowie für Personen, die nach überstandener Infektion vollständig geimpft sind.

3G-Regelung

Wo gilt die 3G-Regelung?

Die 3G-Regelung gilt für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), für den Regional- und Fernverkehr sowie bei touristischen Bus- und Bahnreisen und auf Ausflugschiffen im Linienverkehr.

Wer hat Zugang zu Bereichen, in denen 3G gilt?

- Geimpfte, Genesene Getestete mit aktuellem negativem Testnachweis (PCR-Test, Schnelltest)
- Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßigen Testungen unterliegen, ohne zusätzlichen Testnachweis.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

PCR-Tests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 48 Stunden lang gültig, Schnelltests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 24 Stunden lang gültig. Selbsttests sind im ÖPNV, Regional- und Fernverkehr, bei touristischen Bus- und Bahnreisen sowie auf Ausflugsschiffen im Linienverkehr nicht ausreichend.

Überprüfung und Aufbewahrung von Nachweisen

Sofern Nachweise über Impfung, Genesung oder einen aktuellen negativen Test erforderlich sind, müssen diese von Anbietern, Betreibern, Veranstaltern, usw. durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung überprüft werden. Eigene Nachweise von Anbietern, Veranstaltern, Betreibern usw. müssen zwei Wochen lang aufbewahrt werden.

Zugang ohne Nachweispflicht

In Geschäften sowie bei körpernahen Dienstleistungen, die medizinische, pflegerische oder therapeutische Leistungen sind, ist kein Nachweis über eine Impfung oder Genesung und kein aktueller negativer Test erforderlich.

Übersicht: Regelungen in einzelnen Bereichen

Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe: 2G

In der Innen- und Außengastronomie sowie in Beherbergungsbetrieben gilt für Gäste 2G. Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die noch nicht (abschließend) geimpft sind, und in der Schule regelmäßig negativ getestet werden, haben ebenfalls Zutritt.

In der Gastronomie gilt bayernweit eine Sperrstunde zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr.

Zwingend erforderliche, unaufschiebbare, nicht touristische Aufenthalte in Beherbergungsbetrieben sind auch Gästen, die nicht geimpft oder genesen sind, möglich. Sie müssen bei ihrer Ankunft sowie während ihres gesamten Aufenthaltes über einen aktuellen negativen PCR-Test verfügen.

Körpernahe Dienstleistungen: 2G

In Betrieben, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, die nicht medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistungen sind, – z.B. Frisör- und Kosmetiksalons, Nagelpflege- und Tattoostudios – gilt für Kundinnen und Kunden 2G.

Hochschulen, VHS, außerschulische Bildung, berufliche Aus-, Fort-, Weiterbildung, Fahrschulen, Musikschulen, Bibliotheken, Archive: 2G

An Hochschulen, in Volkshochschulen, bei Angeboten der außerschulischen Bildung sowie der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Fahrschulen, Musikschulen, Bibliotheken und Archiven gilt für die Studierenden, Teilnehmenden, Schülerinnen und Schüler 2G.

Zoologische und Botanische Gärten, Gedenkstätten, Freizeitparks: 2G-Plus ohne Test

In Zoos, botanischen Gärten, Gedenkstätten, Freizeitparks und ähnlichen Einrichtungen gilt für Besucherinnen und Besucher 2G-Plus, die Testpflicht aber entfällt.

Sport: 2G-Plus | Sport im Freien: 2G-Plus ohne Test

Bei der Sportausübung in Sportstätten gilt 2G-Plus, in Sportstätten im Freien entfällt dabei jedoch die Testpflicht.

Bei Sportveranstaltungen gilt für die Zuschauerinnen und Zuschauer 2G-Plus. Hier darf die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern nur zu 25% ausgelastet werden. Es gelten Masken- und Abstandspflicht.

Kultur und Kulturveranstaltungen: 2G-Plus

In Theatern, Opern, Schauspiel- und Konzerthäusern, Kinos, Museen, Ausstellungen sowie bei Kulturveranstaltungen gilt 2G-Plus.

Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern darf zu maximal 25% ausgelastet werden. Es gelten Masken- und Abstandspflicht.

Freizeiteinrichtungen: 2G-Plus

In Freizeiteinrichtungen – z.B. Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Spielhallen – gilt für die Besucherinnen und Besucher 2G-Plus.

Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern darf zu maximal 25% ausgelastet werden. Es gelten Masken- und Abstandspflicht.

Messen, Tagungen, Kongresse: 2G-Plus

Für Besucherinnen und Besucher von Messen gilt 2G-Plus.

Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern darf zu maximal 25% ausgelastet werden; zu Messen dürfen pro Tag maximal 12.500 Personen zugelassen werden. Es gelten Masken- und Abstandspflicht.

Private und öffentliche Veranstaltungen: 2G-Plus

Finden private oder öffentliche Veranstaltungen in nicht-privaten Räumlichkeiten außerhalb der Gastronomie statt, gilt 2G-Plus.

Für private Veranstaltungen gilt die Kontaktbeschränkung – es können maximal zehn Personen zusammenkommen, auch wenn alle Beteiligten geimpft oder genesen sind. Kinder unter 14 Jahren bleiben dabei außer Betracht.

Bei öffentlichen Veranstaltungen gilt eine von der Raumkapazität abhängige Personenobergrenze: Es dürfen so viele Personen zugelassen werden, wie unter Einhaltung des Mindestabstands in dem Raum Platz finden, insgesamt dürfen höchstens 25% der Kapazität des Raums genutzt werden.

Es gilt die FFP2-Maskenpflicht; sie entfällt jedoch, sofern die Gäste an Tischen feste Sitzplätze einnehmen.

ÖPNV, Regional- und Fernverkehr, touristische Bus- und Bahnreisen, Ausflugschiffe im Linienverkehr: 3G

Im ÖPNV, Regional- und Fernverkehr, bei touristischen Bus- und Bahnreisen sowie auf Ausflugschiffen im Linienverkehr gilt 3G – Fahrgäste müssen über einen Impf-, Genesenen- oder aktuellen negativen Testnachweis (PCR-Test, Schnelltest) verfügen. Selbsttests sind nicht ausreichend!

Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden, brauchen keinen zusätzlichen Testnachweis.

Handel: Zugang ohne Nachweispflicht

Die 2G-Regelung im Handel fällt mit sofortiger Wirkung weg. Für den Handel gelten damit keine Zugangsbeschränkungen mehr.

Es gelten jedoch weiterhin die FFP2-Maskenpflicht, das Abstandsgebot und Kapazitätsbeschränkungen: Pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche ist nur eine Kundin/ein Kunde zugelassen.

Medizinische, pflegerische, therapeutische Leistungen: Zugang ohne Nachweispflicht

Medizinische, pflegerische, therapeutische Dienstleistungen, z.B. Arztpraxis, Physiotherapie, Rehasport, Logopädie oder Fußpflege sind weiterhin ohne Nachweis über Impfung, Genesung oder Testung zugänglich.

Was gilt für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Beschäftigte?

Am Arbeitsplatz gilt gemäß § 28 b Infektionsschutzgesetz bundesweit 3G: Arbeitgeber und Beschäftigte, die an ihrer Arbeitsstätte Kontakt zu anderen Personen nicht ausschließen können, benötigen für den Zugang zur Arbeitsstätte einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis. Als Testnachweis anerkannt werden PCR-Tests (max. 48 Stunden alt), Schnelltests (max. 24 Stunden alt) oder, sofern der Arbeitgeber dies anbietet, unter Aufsicht des Arbeitgebers oder einer von ihm dazu bestimmten Person vorgenommene Selbsttests.

Bars, Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe; Weihnachtsmärkte, Volksfeste

Bars, Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe sind bayernweit geschlossen. Volksfeste dürfen derzeit nicht stattfinden.

Schulen und Kinderbetreuung

Schulen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung bleiben geöffnet.

Schulen

Maskenpflicht

In den Schulen gilt eine Maskenpflicht: Sie gilt auch am Platz, unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands, sowie beim Sportunterricht in Innenräumen.

In den Jahrgangsstufen 1-4 ist eine Stoffmaske ausreichend, alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen zumindest medizinische Gesichtsmasken tragen.

Tests

Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Schulveranstaltungen oder der Mittagsbetreuung nur möglich, wenn sie mindestens drei Mal wöchentlich einen aktuellen negativen Testnachweis erbringen oder in der Schule einen Selbsttest unter Aufsicht vornehmen.

Lehrerinnen und Lehrer unterliegen den Regelungen von § 28 b des Infektionsschutzgesetzes: Sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, müssen sie an jedem Arbeitstag über einen aktuellen negativen Test verfügen. Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G erfüllen.

Tritt in einer Klasse ein **Infektionsfall** auf, werden alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse fünf Unterrichtstage lang täglich getestet.

Kinderbetreuung

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gilt eine Testnachweispflicht: Die Sorgeberechtigten müssen drei Mal pro Woche einen glaubhaften Nachweis darüber erbringen, dass sie ihr Kind mittels Selbsttests negativ auf das Coronavirus getestet haben. Sie erhalten dafür weiterhin Berechtigungsscheine, mit denen sie kostenlos Selbsttests in Apotheken abholen können. Der Testnachweis kann auch durch die Teilnahme an PCR-Pooltestungen erbracht werden, wenn diese in der Kinderbetreuung angeboten werden. Ebenso ist die Vorlage von Ergebnissen von Antigen-Schnelltests sowie PCR-Tests möglich.

Es werden feste Betreuungsgruppen eingerichtet.

Beschäftigte in Kinderbetreuungseinrichtungen unterliegen den Regelungen von § 28 b des Infektionsschutzgesetzes: Sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, müssen sie an jedem Arbeitstag über einen aktuellen negativen Test verfügen. Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Gelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G erfüllen.

Regelungen für Hotspot-Regionen

Als Hotspots galten bisher Regionen, in denen die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen über dem Wert von 1.000 liegt.

Angesichts der Omikron-Welle prüft die Bayerische Staatsregierung derzeit eine Anpassung des Schwellenwerts. Bis dahin wird die bestehende Hotspot-Regelung nicht angewendet: In Regionen, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000 übersteigt, muss das öffentliche Leben nicht automatisch heruntergefahren werden.

Ergänzende Regelungen für Hotspot-Regionen

In Hotspot-Regionen wird das öffentliche Leben heruntergefahren, um die Kontakte möglichst gering zu halten:

Das bedeutet:

- Gastronomiebetriebe müssen schließen,
- Beherbergungsbetriebe dürfen nur für zwingend erforderliche, unaufschiebbare nicht-touristische Aufenthalte zur Verfügung gestellt werden,
- Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, die nicht medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Natur sind, sind geschlossen.
Ausnahme: Frisörsalons bleiben geöffnet.
- Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios, Tanzschulen und andere Sportstätten sind geschlossen,
- Kulturstätten, Museen, Ausstellungen, Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos, Zoos, botanische Gärten usw. sind geschlossen,
- Freizeiteinrichtungen z.B. Freizeitparks, Führungen, Seilbahnen, Bäder, Thermen, Spielhallen sind geschlossen, Freizeitveranstaltungen sind untersagt.
- An Hochschulen sind, mit Ausnahme von Prüfungen, keine Präsenzveranstaltungen möglich,
- außerschulische Bildungsangebote, die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Fahrschulen, Musikschulen u.ä. sind, mit Ausnahme von Prüfungen, nicht in Präsenz möglich.
- Bibliotheken und Archive sind geschlossen.
- Schulen und Kindertagesstätten bleiben geöffnet.
- Der Handel ist geöffnet. Es gelten die FFP2-Maskenpflicht und das Abstandsgebot, zudem Kapazitätsbeschränkungen: Pro 20 Quadratmeter ist nur eine Kundin/ein Kunde erlaubt.
- Medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen bleiben ohne Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweis zugänglich.